

N a c h w e i s u n g

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung
für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Mai 1913.

B e z e i c h n u n g der E i n n a h m e n	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Mai 1913 <i>ℳ</i>	Im Reichshaushalts-Etat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veran- schlagt auf <i>ℳ</i>
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	131 549 716	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	26 309 000	153 779 000

3. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungs-
ordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen,

daß die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1913 an gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei der Handelskammer für die Kreise Heidelberg und Mosbach Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 12. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.



Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an für

- A. 1. die im Dienste der Handelskammer München Beschäftigten,
2. die in Betrieben oder im Dienste der Sparkasse Saargemünd Beschäftigten,
wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
B. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei den unter A 1 und 2 bezeichneten Körperschaften Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu A angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 10. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Preussischen Ober-Zollrevisors Wintrath der königlich Preussische Zollinspektor Killmeier den kaiserlichen Hauptzollämtern zu Diedenhofen, Metz, Saarburg (Lothringen) und Saargemünd als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Metz und an die Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Bayerischen Zollinspektors Adam der königlich Bayerische Zollinspektor Dr. Zaengerle den königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Cassel, Frankfurt am Main, Hanau, Marburg (Regierungsbezirk Cassel), Oberlahnstein und Wiesbaden als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Frankfurt am Main vom 1. Juni 1913 ab beigeordnet worden.

5. Statistik.

Bekanntmachung.

Änderung der Muster zu den Nachweisungen für die Brauntweinstatistik.

Auf Grund der im § 6 der Bestimmungen über die Brauntweinstatistik (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1910 S. 549 ff.) erteilten Ermächtigung werden die bisherigen Muster zu diesen Bestimmungen durch die folgenden ersetzt.

Von den so geänderten Bestimmungen wird im Reichsschatzamt eine Handausgabe veranstaltet, deren buchhändlerischer Vertrieb R. v. Deckers Verlag, Berlin SW 19, Jerusalemmer Straße 56, übertragen werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.